

## **rechtliche Frage....**

### **Beitrag von „alias“ vom 11. Dezember 2013 21:17**

#### Zitat von Panama

Genau .... Ich habe keine Sorgen. Mich interessiert echt nur die Rechtsvorschrift. Keine Ahnung wo das steht. Im GEW Jahrbuch jedenfalls nicht. 

Doch. Im GEW-Jahrbuch Ba-Wü steht unter "Schulleitung (Aufgaben und Stellvertretung):"..."oder bei dessen Verhinderung durch Krankheit usw. übernimmt der bzw. die Stellvertreter/in alle Leitungsaufgaben mit allen Rechten und Pflichten; hierzu gehört auch die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte..."

Dazu muss der/die Stellvertreter/in jedoch offiziell bestellt - oder dienstälteste Lehrkraft sein.